

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... 25. APR. 1996 .....  
zu den §§ 3, 5 Abs.1 erster Halbsatz, 14, 15, 17, 18 und 28 in Ausführung des  
Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl.Nr. 100/1994 -  
beschlossen:

### **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992**

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl.9410, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

1. Im 1.Hauptstück wird nach der Wort- und Zahlenfolge „Inkrafttreten-Außerkraft-  
treten 60“ das Wort bzw. die Zahl „Einmalzahlung 61“ angefügt.
2. In den §§ 15 Abs.1 Z.3, 17 Abs.1 Z.2, 19 Abs.1 Z.2, 24 Abs.1 Z.2, 25 Abs.2 Z.2,  
35 Abs.1 Z.2, 41 Abs.2 Z.2 und 49 Abs.1 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch  
das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.
3. Im § 29 Abs.2 wird an das Zitat „§ 40 Abs.3 Z.1“ das Wort bzw. die Zahl „und 2“  
angefügt.
4. Im § 38 Abs.3 wird die Wortfolge „sechs Werktage“ durch die Wortfolge „12  
Werktage“ ersetzt.
5. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

#### **„§ 61 Einmalzahlung**

- (1) Dem Arzt gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von S 2.700,—, wenn er am  
1.April 1996 Anspruch auf Monatsentgelt aus seinem Dienstverhältnis hat.
- (2) Dem Arzt gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von S 3.600,—, wenn er am  
1. Februar 1997 Anspruch auf Monatsentgelt aus seinem Dienstverhältnis  
hat.
- (3) Die Einmalzahlung nach Abs.1 und Abs.2 gebührt:  
1.Dem Arzt, der am 1.April 1996,  
2.Dem Arzt, der am 1. Februar 1997 nicht in Vollbeschäftigung steht,  
abweichend von den Abs.1 und Abs.2 in der Höhe jenes Teils, der dem Ver-  
hältnis seines geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäfti-  
gungsausmaß entspricht.
- (4) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem  
Bezug für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmal-  
zahlung ist gemeinsam mit dem Bezug für den Monat Februar 1997 auszu-  
zahlen.
- (5) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den  
laufenden Bezug“

## **Artikel II**

**Es treten in Kraft:**

- 1) Am 1. Mai 1995 Artikel I Z.2
- 2) Alle übrigen Bestimmungen am Monatsersten, der der Kundmachung folgt.